

### III. Einfluss der Gutachten nach § 109 SGG

#### 1. Befriedungsfördernde Erledigungsarten

Was bedeuten diese Ergebnisse nun für die Auswirkungen von § 109 SGG auf die subjektive Befriedung der Klagepartei? Trägt das Antragsrecht insofern zur Befriedung bei, als bei den ganz oder teilweise erfolglosen Klagen die Erledigungsarten häufiger vorkommen, die eine bessere Akzeptanz erzielen, wenn ein Gutachten nach § 109 SGG vorliegt?

Betrachtet man jeweils die ganz oder teilweise erfolglosen Verfahren mit und ohne § 109 SGG in Bezug auf den Anteil der Urteile,<sup>835</sup> der Vergleiche<sup>836</sup> und der Klagerücknahmen, so zeigen sich keine signifikanten Abweichungen:

| Erledigungsart                                           | Anteil in den ganz oder teilweise erfolglosen Verfahren ... |                                | Unterschied signifikant? |
|----------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|--------------------------------|--------------------------|
|                                                          | ... <u>mit</u><br>§ 109er-SVG                               | ... <u>ohne</u><br>§ 109er-SVG |                          |
| Urteil /<br>Gerichtsbescheid                             | 32,91%                                                      | 26,39%                         | nein                     |
| gerichtl. Vgl. /<br>übereinst. Erledi-<br>gungserklärung | 27,85%                                                      | 29,17%                         | nein                     |
| Klagerücknahmen                                          | 39,24%                                                      | 44,44%                         | nein                     |

*Tabelle 34: Verteilung der Erledigungsarten in den ganz oder teilweise erfolglosen Verfahren mit / ohne Gutachten nach § 109 SGG.*

Wie bereits mehrfach angesprochen, kann auf Grund dieser Daten die Frage, ob bzw. inwieweit sich Gutachten nach § 109 SGG auf den Prozessausgang auswirken, nicht effektiv beantwortet werden, da der hypothetische Prozessausgang der „§ 109er-Verfahren“ ohne das Gutachten nicht bekannt ist.<sup>837</sup> Aus diesem Grunde wurden die Richterinnen und Richter unter Frage Nummer 22 um eine Einschätzung dazu gebeten, ob das Gutachten nach § 109 SGG aus ihrer Sicht die Vergleichsbereitschaft der Parteien erhöhte bzw. eine wesentliche Grundlage für einen Vergleich bildete oder aber zur Zurücknahme der Klage führte. Dabei waren die Richterinnen und Richter in gut einem Drittel (34,2%) der „§ 109er-Verfahren“ zu der Einschätzung gelangt, das Verfahren

<sup>835</sup> Einschließlich Gerichtsbescheide.

<sup>836</sup> Gerichtliche Vergleiche und übereinstimmende Erledigungserklärungen.

<sup>837</sup> Vgl. dazu oben, Kapitel 10, A. und B.

habe nicht dasselbe Ergebnis gehabt, das es ohne das Gutachten nach § 109 SGG gehabt hätte.<sup>838</sup> Der Aussage „Das Gutachten nach § 109 SGG bildete die wesentliche Grundlage für einen Vergleich“ stimmten 35 Richterinnen und Richter zu, 120 lehnten sie ab, der Zustimmunganteil liegt bei 22,6%. Der Aussage, das Gutachten habe zur Zurücknahme der Klage geführt, stimmten 43 Befragte zu, 118 lehnten sie ab, was einen Zustimmunganteil von 26,7% ergibt. 31 Richterinnen und Richter (21,5%) waren der Auffassung, das Gutachten habe die Vergleichsbereitschaft der Klägerseite erhöht, 113 (78,5%) waren nicht dieser Meinung. Dem Item „Das Gutachten nach § 109 SGG erhöhte die Vergleichsbereitschaft des Sozialleistungsträgers“ stimmten 34 Richterinnen und Richter zu, 121 lehnten es ab, damit lag der „Ja“-Anteil bei 21,9%. *Tabelle 35 fasst die Werte zusammen.*

|                                                      | ja  | nein | Anteil<br>ja |
|------------------------------------------------------|-----|------|--------------|
| Mit § 109er-SVG selbes Ergebnis wie ohne § 109er-SVG | 106 | 55   | 65,8%        |
| § 109er-SVG bildete wesentliche Grundlage f. Vgl.    | 35  | 120  | 22,6%        |
| § 109er-SVG führte zu Zurücknahme d. Klage           | 43  | 118  | 26,7%        |
| § 109er-SVG erhöhte Vgl.bereitschaft d. Klagepartei  | 31  | 113  | 21,5%        |
| § 109er-SVG erhöhte Vgl.bereitschaft d. SLT          | 34  | 121  | 21,9%        |

*Tabelle 35: Einschätzung der Richter/innen zum Einfluss des Gutachtens nach § 109 SGG auf den Prozessausgang.*

Dementsprechend ist festzuhalten, dass nach der Auffassung der Richterinnen und Richter die Gutachten nach § 109 SGG durchaus in einem erheblichen Anteil der Fälle die Erledigung durch Vergleich oder Klagerücknahme – also durch Erledigungsarten, die gegenüber einem streitigen Urteil eine höhere Akzeptanz erzielen – fördern.

## 2. Akzeptanz eines ganz oder teilweise erfolglosen Verfahrensausgangs

### a) Einschätzung der Bevollmächtigten

Im Mittel der ganz oder teilweise erfolglosen Verfahren wies der Akzeptanz-Index (Bevollmächtigte) einen Wert von 3,7230 auf. Wenig überraschend war ein hoch signifikanter Unterschied zwischen den voll erfolglosen und den teilweise erfolgreichen Ver-

<sup>838</sup> Vgl. dazu bereits oben, Kapitel 10, C.

fahren. Letztgenannte erzielten erwartungsgemäß eine deutlich bessere Akzeptanz bei der Klagepartei.<sup>839</sup> *Tabelle 36* fasst die Werte zusammen.

|                                          | voll erfolglos                       | teilweise erfolgreich | Unterschied signifikant? |
|------------------------------------------|--------------------------------------|-----------------------|--------------------------|
| <b>Akzeptanz-Index (Bevollmächtigte)</b> | 3,2697                               | 4,8846                | 1%-Niveau                |
|                                          | <b>ganz oder teilweise erfolglos</b> |                       |                          |
| <b>Akzeptanz-Index (Bevollmächtigte)</b> | 3,7230                               |                       |                          |

*Tabelle 36: Akzeptanz-Index (Bevollmächtigte) nach Klageerfolg.*

Der Vergleich der Indexwerte der Verfahren mit einem Gutachten nach § 109 SGG einerseits und ohne ein solches Gutachten andererseits zeigte keine signifikanten Unterschiede.<sup>840</sup> Dies änderte sich auch nicht bei jeweils isolierter Betrachtung der voll erfolglosen und der teilweise erfolgreichen Verfahren.<sup>841</sup> Dies bedeutet, dass Verfahren, in denen ein Gutachten nach § 109 SGG eingeholt wurde, bei der Klagepartei keine höhere subjektive Akzeptanz erzielten als Verfahren, in denen ein solches Gutachten nicht eingeholt wurde. Dabei ist zu bedenken, dass auf diese Weise keine Aussage darüber getroffen werden kann, ob die Akzeptanz der Klagepartei nach der Einholung eines „§ 109er-Gutachtens“ im Vergleich zur *hypothetischen* Akzeptanz derselben Person ohne das Gutachten nicht dennoch erhöht ist. Dies wäre insbesondere dann denkbar, wenn der Antrag nach § 109 SGG generell eher von Personen mit einer gewissen querulatorischen Neigung gestellt würde, die generell ein unterdurchschnittliches Akzeptanz-Niveau aufwiesen.

In einem zweiten Schritt wurden die Verfahren mit Blick auf das Ergebnis des „§ 109er-Gutachtens“ näher untersucht. Dabei wiesen die Werte auf einen möglichen interessanten Zusammenhang hin: Blieb die Klage trotz eines (eher) günstigen Gutachtens nach § 109 SGG voll erfolglos, so wurde dieses Prozessergebnis von den Antrag-

839 T-Test bei unabhängigen Stichproben: Indexmittelwert bei voll erfolglosen Klagen (N=89): 3,2697; bei teilweise erfolgreichen Klagen (N=39): 4,8846; die Abweichung ist signifikant auf dem 1%-Niveau.

840 T-Test bei unabhängigen Stichproben: Indexmittelwert bei Verfahren mit Gutachten nach § 109 SGG (N=70): 3,7262; ohne Gutachten nach § 109 SGG (N=58): 3,8046; der Unterschied ist nicht signifikant.

841 T-Test bei unabhängigen Stichproben: Indexmittelwert bei voll erfolglosen Verfahren mit Gutachten nach § 109 SGG (N=50): 3,2367; ohne Gutachten nach § 109 SGG (N=39): 3,3120; teilweise erfolgreiche Verfahren mit Gutachten nach § 109 SGG (N=20): 4,9500; ohne Gutachten nach § 109 SGG (N=19): 4,8158; beide Unterschiede sind nicht signifikant.

stellern schlechter akzeptiert als von Klageparteien, deren Verfahren ohne ein Gutachten nach § 109 SGG voll erfolglos endete.<sup>842</sup> Da wegen der geringen Zahl von Prozessvertreter-Fragebögen zu voll erfolglosen Verfahren mit (eher) günstigem Gutachten nach § 109 SGG ein signifikanter Unterschied nicht festgestellt werden konnte, soll die Vermutung über diesen Zusammenhang nochmals an Hand des Richter/innen-Index zur Akzeptanz überprüft werden.<sup>843</sup> Bei den teilweise erfolgreichen Verfahren konnte Entsprechendes nicht festgestellt werden, hier lagen die Indexwerte nach (eher) positivem Gutachten nach § 109 SGG und ohne Gutachten nach § 109 SGG sehr nah beieinander.<sup>844</sup>

Ansichts der Vermutung, ein (eher) positives Gutachten könnte sich negativ auf die Akzeptanz eines voll erfolglosen Verfahrensausgangs auswirken, wurde weiter untersucht, ob – quasi im Gegenzug – die Akzeptanz im Vergleich zu Verfahren ohne ein Gutachten nach § 109 SGG erhöht war, wenn der von der Klägerseite benannte Arzt zu einer für diese (eher) ungünstigen Einschätzung gekommen war. Dies war in den untersuchten Verfahren jedoch nicht der Fall.<sup>845</sup> Auch bei den teilweise erfolgreichen Verfahren konnte ein solcher Zusammenhang nicht festgestellt werden.<sup>846</sup>

Zwar kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Antrag nach § 109 SGG eher von Personen gestellt wird, die dazu neigen, ihre Prozesschancen zu überschätzen oder sich benachteiligt zu fühlen, mit der Folge, dass ihre Akzeptanz diejenige von Klägerinnen und Klägern in Verfahren ohne ein Gutachten nach § 109 SGG stets unterschreitet. Dann würde es sich bei der dargestellten Auffälligkeit lediglich um eine scheinbare handeln und die Akzeptanz negativer Prozessausgänge wäre in Wahrheit unabhängig

---

842 T-Test bei einer Stichprobe: Indexmittelwert bei voll erfolglosen Verfahren mit (eher) günstigem Gutachten nach § 109 SGG - dies wurde angenommen, wenn der Wert der Variable „Das Gutachten bestätigte das Vorbringen der Klagepartei (korrigiert)“ den Wert 3 überschritt – (N=11): 2,6667; Testwert: Indexmittelwert bei voll erfolglosen Verfahren ohne Gutachten nach § 109 SGG: 3,3120; der Unterschied ist wegen der zu geringen Fallzahl voll erfolgloser Verfahren mit (eher) günstigem Gutachten nach § 109 SGG (N=11) nicht signifikant.

843 Unten, b).

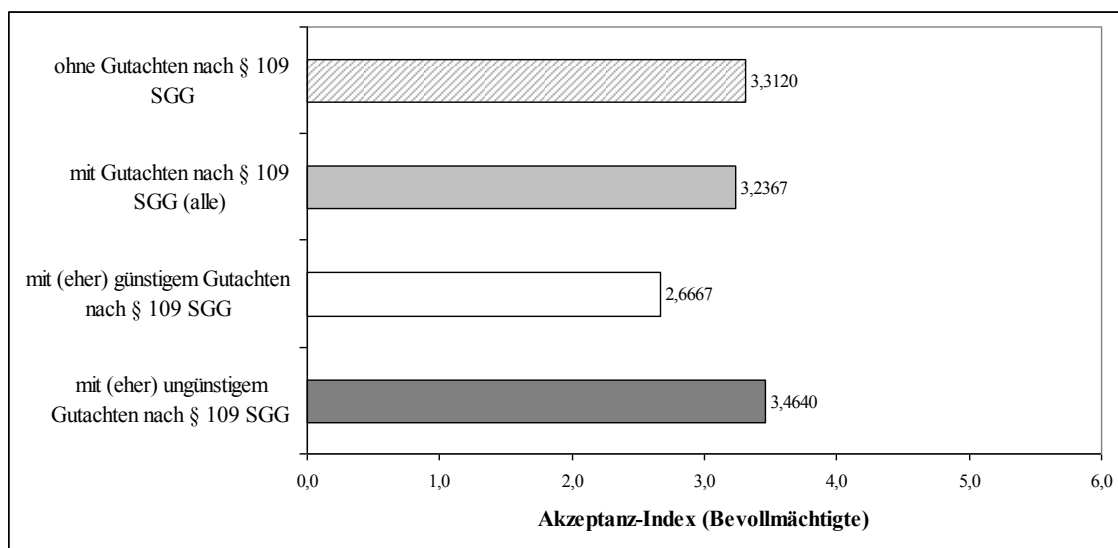
844 T-Test bei einer Stichprobe: Indexmittelwert bei teilweise erfolgreichen Verfahren mit (eher) günstigem Gutachten nach § 109 SGG - dies wurde angenommen, wenn der Wert der Variable „Das Gutachten bestätigte das Vorbringen der Klagepartei (korrigiert)“ den Wert 3 überschritt – (N=16): 4,8542; Testwert: Indexmittelwert bei teilweise erfolgreichen Verfahren ohne Gutachten nach § 109 SGG: 4,8158; der Unterschied ist nicht signifikant.

845 T-Test bei einer Stichprobe: Indexmittelwert bei voll erfolglosen Verfahren mit (eher) ungünstigem Gutachten nach § 109 SGG - dies wurde angenommen, wenn der Wert der Variable „Das Gutachten bestätigte das Vorbringen der Klagepartei (korrigiert)“ den Wert 3 unterschritt – (N=37): 3,4640; Testwert: Indexmittelwert bei voll erfolglosen Verfahren ohne Gutachten nach § 109 SGG: 3,3120; der Unterschied ist nicht signifikant.

846 T-Test bei einer Stichprobe: Indexmittelwert bei teilweise erfolgreichen Verfahren mit (eher) ungünstigem Gutachten nach § 109 SGG - dies wurde angenommen, wenn der Wert der Variable „Das Gutachten bestätigte das Vorbringen der Klagepartei (korrigiert)“ den Wert 3 unterschritt – (N=4): 5,3333; Testwert: Indexmittelwert bei teilweise erfolgreichen Verfahren ohne Gutachten nach § 109 SGG: 4,8158; der Unterschied ist nicht signifikant.

vom Inhalt des Gutachtens. Um dies auszuschließen, wurden innerhalb der voll erfolglos gebliebenen Verfahren mit einem Gutachten nach § 109 SGG die Akzeptanz-Werte nach (eher) günstigem Gutachten einerseits und (eher) ungünstigem Gutachten andererseits verglichen. Dabei deutete sich an, dass ein voll erfolgloser Prozessausgang nach einem (eher) günstigen „§ 109er-Gutachten“ deutlich schlechter akzeptiert wurde als nach einem (eher) ungünstigen.<sup>847</sup> Zwar konnte eine signifikante Abweichung nicht festgestellt werden, dies ist jedoch auf die geringe Anzahl von Fragebögen Prozessbevollmächtigter zu voll erfolglosen Verfahren mit (eher) günstigem Gutachten nach § 109 SGG zurückzuführen. Die Vermutung soll daher an Hand des Richter/innen-Index nochmals überprüft werden.<sup>848</sup> *Abbildung 7* zeigt die aus den Einschätzungen der Bevollmächtigten ermittelten Akzeptanzwerte bei voll erfolglosem Verfahrensausgang graphisch.

*Abb. 7: Akzeptanz eines voll erfolglosen Prozessausgangs: Akzeptanz-Index (Bevollmächtigte):*



#### b) Einschätzung der Richterinnen und Richter

Ebenso wie der Akzeptanz-Index (Bevollmächtigte) lieferten auch die bei den Richterinnen und Richtern erhobenen Daten das erwartete Ergebnis, dass die Akzeptanz

<sup>847</sup> T-Test bei unabhängigen Stichproben: Indexmittelwert bei voll erfolglosen Verfahren mit (eher) ungünstigem Gutachten nach § 109 SGG - Wert der Variable „Das Gutachten bestätigte das Vorbringen der Klagepartei (korrigiert)“ < 3 – (N=37): 3,4640; mit (eher) günstigem Gutachten nach § 109 SGG - Wert der Variable „Das Gutachten bestätigte das Vorbringen der Klagepartei (korrigiert)“ > 3 – (N=11): 2,6667; der Unterschied ist wegen der zu geringen Fallzahl voll erfolgloser Verfahren mit (eher) günstigem Gutachten nach § 109 SGG (N=11) nicht signifikant.

<sup>848</sup> Dazu sogleich unter b).

stark vom Klageerfolg abhängt. *Tabelle 37* zeigt, dass die teilweise erfolgreichen Verfahren eine hoch signifikant höhere Akzeptanz erzielten als die voll erfolglosen Verfahren.

|                                            | <b>voll erfolglos</b>                    | <b>teilweise<br/>erfolgreich</b> | <b>Unterschied<br/>signifikant?</b> |
|--------------------------------------------|------------------------------------------|----------------------------------|-------------------------------------|
| <b>Akzeptanz-Index<br/>(Richter/innen)</b> | 3,0627                                   | 4,1053                           | 1%-Niveau                           |
|                                            | <b>ganz oder teilweise<br/>erfolglos</b> |                                  |                                     |
| <b>Akzeptanz-Index<br/>(Richter/innen)</b> | 3,3101                                   |                                  |                                     |

*Tabelle 37: Akzeptanz-Index (Richter/innen) nach Klageerfolg.*

Auch hier wurde zunächst untersucht, ob die Akzeptanz-Werte sich signifikant unterscheiden, je nach dem, ob ein Gutachten nach § 109 SGG eingeholt worden ist oder nicht. Dies ist nicht der Fall: Wie bereits bei der Verwendung des Akzeptanz-Index (Bevollmächtigte) konnte weder bei den voll erfolglosen<sup>849</sup> noch bei den teilweise erfolgreichen<sup>850</sup> Verfahren noch bei beiden gemeinsam<sup>851</sup> ein signifikanter Unterschied festgestellt werden.

Sodann wurden die Verfahren mit einem Gutachten nach § 109 SGG daraufhin näher beleuchtet, ob der Inhalt des Gutachtens einen Einfluss auf die Akzeptanz hat. Dabei zeigte sich bei den voll erfolglos gebliebenen Klagen folgendes Bild: In Verfahren mit einem (eher) positiven Gutachten nach § 109 SGG fiel der Mittelwert des Akzeptanz-Index (Richter/innen) signifikant geringer aus als in Verfahren ohne ein Gutachten nach § 109 SGG.<sup>852</sup> Damit wird das an Hand des Akzeptanz-Index (Bevollmächtigte) bereits vermutete, wegen der zu geringen Fallzahl jedoch nicht signifikante Phänomen bestä-

849 T-Test bei unabhängigen Stichproben: Mittelwert des Akzeptanz-Index (Richter/innen) bei voll erfolglosen Verfahren mit Gutachten nach § 109 SGG (N=70): 2,9976; bei voll erfolglosen Verfahren ohne Gutachten nach § 109 SGG (N=63): 3,1349; der Unterschied ist nicht signifikant.

850 T-Test bei unabhängigen Stichproben: Mittelwert des Akzeptanz-Index (Richter/innen) bei teilweise erfolgreichen Verfahren mit Gutachten nach § 109 SGG (N=24): 4,0; bei teilweise erfolgreichen Verfahren ohne Gutachten nach § 109 SGG (N=14): 4,2857; der Unterschied ist nicht signifikant.

851 T-Test bei unabhängigen Stichproben: Mittelwert des Akzeptanz-Index (Richter/innen) bei ganz oder teilweise erfolglosen Verfahren mit Gutachten nach § 109 SGG (N=94): 3,2535; bei ganz oder teilweise erfolglosen Verfahren ohne Gutachten nach § 109 SGG (N=77): 3,3442; der Unterschied ist nicht signifikant.

852 T-Test bei einer Stichprobe: Mittelwert des Akzeptanz-Index (Richter/innen) bei voll erfolglosen Verfahren mit (eher) positivem Gutachten nach § 109 SGG - Wert der Variable „Das Gutachten bestätigte das Vorbringen der Klagepartei (korrigiert)“ > 3 – (N=25): 2,2000; Testwert: Indexmittelwert bei voll erfolglosen Verfahren ohne Gutachten nach § 109 SGG: 3,1349; der Unterschied ist signifikant auf dem 5%-Niveau.

tigt: Die Klägerinnen und Kläger aus Verfahren mit einem (eher) günstigen Gutachten nach § 109 SGG akzeptieren einen voll erfolglos bleibenden Verfahrensausgang schlechter als jene aus Verfahren ohne ein Gutachten nach § 109 SGG. Da die Akzeptanz-Indizes von Bevollmächtigten und Richterinnen bzw. Richtern hoch miteinander korrelieren,<sup>853</sup> ist davon auszugehen, dass bei einer genügend großen Fallzahl auch bei Verwendung des Akzeptanz-Index (Bevollmächtigte) ein signifikanter Unterschied zu beobachten gewesen wäre.

Bei den teilweise erfolgreichen Verfahren lässt sich wie auch unter Zuhilfenahme des Akzeptanz-Index (Bevollmächtigte) keine nennenswerte Abweichung zwischen Verfahren mit (eher) positivem und ohne Gutachten nach § 109 SGG feststellen.<sup>854</sup> Wie bereits oben unter a) wurde schließlich auch an Hand der Einschätzung der Richterinnen und Richter überprüft, ob der spiegelbildliche Zusammenhang besteht, ob also ein (eher) ungünstiges Gutachten des nach § 109 SGG benannten Arztes zu einer gegenüber Verfahren ohne § 109 SGG erhöhten Akzeptanz führt. Dies ist jedoch nicht der Fall.<sup>855</sup>

Es bleibt festzuhalten, dass in den untersuchten Verfahren diejenigen Antragsberechtigten, die ein Gutachten nach § 109 SGG veranlasst hatten, einen ganz oder teilweise negativen Prozessausgang nicht besser akzeptierten, als diejenigen, die hierauf verzichtet hatten. Lag jedoch ein für die Klagepartei positives Gutachten nach § 109 SGG vor und blieb die Klage dennoch voll erfolglos, so war die Akzeptanz geringer als in Verfahren ohne ein Gutachten nach § 109 SGG. Im Gegenzug hatten negative „§ 109er-Gutachten“ nicht die umgekehrte Wirkung, führten also nicht zu einer besseren Akzeptanz als in Verfahren ohne ein solches Gutachten. Um auszuschließen, dass es sich hierbei lediglich um einen scheinbaren Einfluss des Gutachtens nach § 109 SGG handelt, und die Abweichung in Wahrheit dadurch zustande kommt, dass Antragsteller nach

853 Sie weisen eine lineare Korrelation (nach Pearson) von 0,461 auf; der Zusammenhang ist signifikant auf dem 1%-Niveau; vgl. dazu oben, I. 2. c).

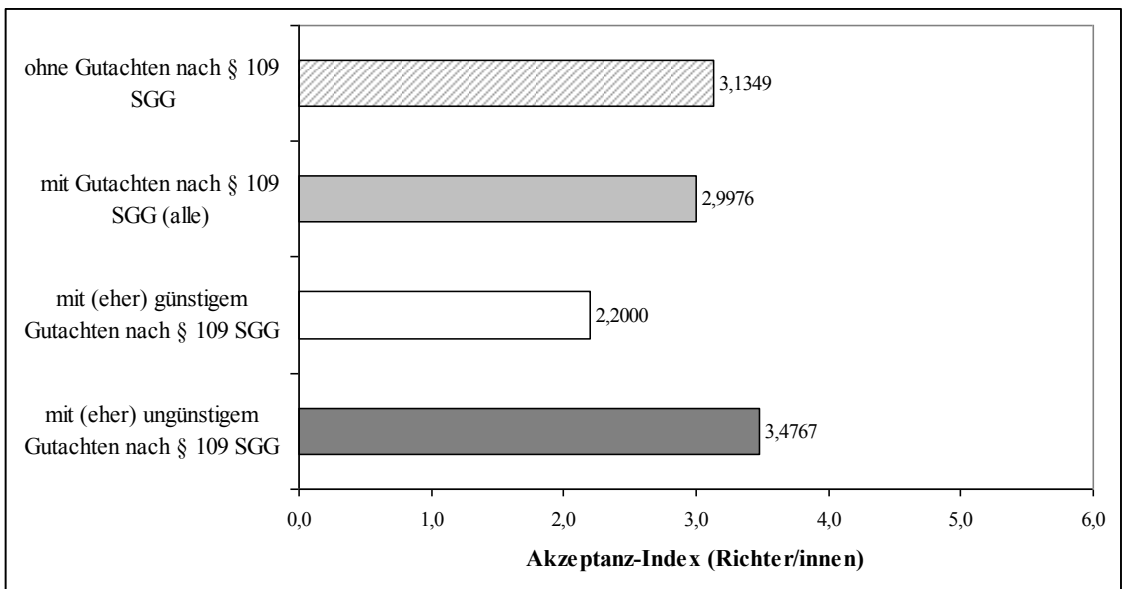
854 T-Test bei einer Stichprobe: Mittelwert des Akzeptanz-Index (Richter/innen) bei teilweise erfolgreichen Verfahren mit (eher) positivem Gutachten nach § 109 SGG - Wert der Variable „Das Gutachten bestätigte das Vorbringen der Klagepartei (korrigiert)“  $> 3$  – (N=21): 4,1905; Testwert: Indexmittelwert bei teilweise erfolgreichen Verfahren ohne Gutachten nach § 109 SGG: 4,2857; der Unterschied ist nicht signifikant.

855 T-Test bei einer Stichprobe Mittelwert des Akzeptanz-Index (Richter/innen) bei voll erfolglosen Verfahren mit (eher) negativem Gutachten nach § 109 SGG - Wert der Variable „Das Gutachten bestätigte das Vorbringen der Klagepartei (korrigiert)“  $< 3$  – (N=43): 3,4767; Testwert: Indexmittelwert bei teilweise erfolgreichen Verfahren ohne Gutachten nach § 109 SGG: 3,1349; der Unterschied ist nicht signifikant.

Mittelwert des Akzeptanz-Index (Richter/innen) bei teilweise erfolgreichen Verfahren mit (eher) negativem Gutachten nach § 109 SGG – Wert der Variable „Das Gutachten bestätigte das Vorbringen der Klagepartei (korrigiert)“  $< 3$  – (N=3): 2,6667; ohne Gutachten nach § 109 SGG: 4,2857; der Unterschied ist nicht signifikant, dies dürfte jedoch darauf zurückzuführen sein, dass nur 3 Richter/innen-Fragebögen zu teilweise erfolgreichen Verfahren mit einem (eher) negativen Gutachten nach § 109 SGG vorlagen.

§ 109 SGG generell eine geringere Akzeptanz aufweisen als Berechtigte, die keinen solchen Antrag stellen, wurden die voll erfolglos gebliebenen Verfahren mit einem Gutachten nach § 109 SGG daraufhin überprüft, ob die Akzeptanz-Werte nach (eher) günstigem Gutachten und nach (eher) ungünstigem Gutachten signifikant voneinander abweichen. Oben unter a) hatte sich an Hand des Akzeptanz-Index (Bevollmächtigte) bereits angedeutet, dass ein voll erfolgloser Prozessausgang nach einem (eher) günstigen „§ 109er-Gutachten“ schlechter akzeptiert wird als nach einem (eher) ungünstigen. Diese Vermutung wird nun durch die Werte des Richter/innen-Index bestätigt: Liegt der Wert nach (eher) günstigem Gutachten bei 2,2000, so weicht der Wert nach (eher) ungünstigem Gutachten mit 3,4767 hiervon deutlich ab. Der Unterschied ist signifikant auf dem Niveau von 5%. *Abbildung 8* fasst die aus den Einschätzungen der Richterinnen und Richter ermittelten Akzeptanzwerte bei voll erfolglosem Verfahrensausgang graphisch zusammen.

*Abb. 8: Akzeptanz eines voll erfolglosen Prozessausgangs: Akzeptanz-Index (Richter/innen):*



Oben in Kapitel 9 wurde festgestellt, dass die Klägerinnen und Kläger und auch ihre Bevollmächtigten hohe Erwartungen an das Gutachten des nach § 109 SGG benannten Arztes und dessen Einfluss auf das Prozessergebnis stellen.<sup>856</sup> Hierin könnte eine denkbare Erklärung für die Abweichungen bei der Akzeptanz eines negativen Verfahrensausgangs liegen: Möglicherweise ist die Klagepartei häufig nicht oder in zu geringem Maße darauf eingestellt, dass ein günstiges Gutachten keine Gewähr für einen Klageer-

<sup>856</sup> Kapitel 9 D. II.

folg bietet, sodass die Enttäuschung umso größer ist, wenn die Klage trotz eines für sie günstigen Gutachtens nach § 109 SGG erfolglos bleibt.

### 3. Geplante erneute Antragstellung bzw. Einlegung von Rechtsmitteln

Unter Frage Nummer 24 waren die Bevollmächtigten für den Fall der Klagerücknahme gefragt worden, ob die Klagepartei plant, einen erneuten Antrag auf die eingeklagte Sozialleistung zu stellen. Hier gaben in Verfahren mit einem Gutachten nach § 109 SGG 48% der Befragten an, dass eine erneute Antragstellung geplant sei. In Verfahren ohne ein solches Gutachten waren es 62%. Die Abweichung ist jedoch nicht signifikant.<sup>857</sup> Auch die Richterinnen und Richter waren unter Frage Nummer 12 gefragt worden, ob sie von einer erneuten Antragstellung nach der Klagerücknahme ausgehen. Hier liefert die Einschätzung das umgekehrte Bild: Die Befragten gingen in Verfahren mit einem Gutachten nach § 109 SGG häufiger (44%) von einer erneuten Antragstellung aus als in Verfahren ohne ein solches Gutachten (33%). Auch hier ist die Abweichung allerdings nicht signifikant.<sup>858</sup>

Ähnlich gegenläufig sind die Einschätzungen der Befragten auch hinsichtlich der Frage, ob die Klagepartei nach einem ganz oder teilweise klageabweisenden Urteil ein Rechtsmittel einzulegen plant: Die Bevollmächtigten gaben bei den Verfahren mit einem Gutachten nach § 109 SGG seltener an, die Klagepartei plane eine Berufung (47,6%) als in den Verfahren ohne ein Gutachten nach § 109 SGG (75%).<sup>859</sup> Die Richterinnen und Richter hingegen rechneten bei 73% der Klageabweisungen in Verfahren mit einem „§ 109er-Gutachten“ mit einem Gang der Klagepartei in die zweite Instanz und in 61% der Fälle, in denen die Klage ohne ein Gutachten nach § 109 SGG ganz oder teilweise abgewiesen worden war. Die Unterschiede sind wiederum beide nicht signifikant.<sup>860</sup>

Auch die gesonderte Betrachtung der Verfahren mit Gutachten nach § 109 SGG zeigt keine signifikanten Abweichungen zwischen Verfahren mit (eher) günstigem<sup>861</sup> und (eher) ungünstigem<sup>862</sup> Gutachten. Weder die Einschätzung der Richterinnen und Richter noch die der Bevollmächtigten zeigt signifikant abweichende Werte bei den geplanten

---

857 T-Test bei unabhängigen Stichproben: Anteil „Ja“ bei Frage 24 im Prozessbevollmächtigten-Fragebogen bei Verfahren mit Gutachten nach § 109 SGG (N=23): 48%; bei Verfahren ohne Gutachten nach § 109 SGG (N=13): 62%; die Abweichung ist nicht signifikant.

858 T-Test bei unabhängigen Stichproben: Anteil „Ja“ bei Frage 12 im Richter/innen-Fragebogen bei Verfahren mit Gutachten nach § 109 SGG (N=34): 44%; bei Verfahren ohne Gutachten nach § 109 SGG (N=21): 33%; die Abweichung ist nicht signifikant.

859 T-Test bei unabhängigen Stichproben: Anteil „Ja“ bei Frage 26 im Prozessbevollmächtigten-Fragebogen bei Verfahren mit Gutachten nach § 109 SGG (N=21): 47,6%; bei Verfahren ohne Gutachten nach § 109 SGG (N=8): 75%; die Abweichung ist nicht signifikant.

860 T-Test bei unabhängigen Stichproben: Anteil „Ja“ bei Frage: 73%; bei Verfahren ohne Gutachten nach § 109 SGG (N=23): 61%; die Abweichung ist nicht signifikant.

861 Wert der Variable „Das Gutachten bestätigte das Vorbringen der Klagepartei (korrigiert)“ > 3.

862 Wert der Variable „Das Gutachten bestätigte das Vorbringen der Klagepartei (korrigiert)“ < 3.

Berufungen<sup>863</sup> oder den geplanten Neuanträgen.<sup>864</sup> Dabei fiel allerdings auf, dass bei allen vier Tests der Wert nach (eher) günstigem Gutachten den nach (eher) ungünstigem Gutachten – teilweise deutlich – überstieg, sodass zu vermuten ist, dass eine Signifikanz lediglich auf Grund der geringen Fallzahl nicht festzustellen war.

Ähnlich stellt sich ein weiteres Ergebnis dar: Hat die Klägerseite die Klage zurückgenommen oder plante sie nach den Angaben ihrer Bevollmächtigten nach einer Klageabweisung keinen Gang in die zweite Instanz, so wurden die Bevollmächtigten gebeten, zu den Gründen für diese Entscheidung Stellung zu nehmen.<sup>865</sup> Dabei war unter anderem das Statement vorgegeben:

*„Mein(e) Mandant(in) war letztlich vom Nichtbestehen des Anspruchs überzeugt.“*

Vergleicht man die Zustimmungswerte der Bevollmächtigten aus Verfahren mit einem Gutachten nach § 109 SGG einerseits und ohne ein solches Gutachten andererseits, so zeigt sich kein signifikanter Unterschied, die Werte liegen sehr nah beieinander.<sup>866</sup> Differenziert man bei den Verfahren mit einem Gutachten nach § 109 SGG wiederum danach, ob das Gutachten aus klägerischer Sicht (eher) günstig oder (eher) ungünstig ausgefallen ist,<sup>867</sup> so war die Klagepartei tendenziell nach einem (eher) günstigen Gutachten nach § 109 SGG weniger vom Nichtbestehen des Anspruchs überzeugt als nach einem (eher) ungünstigen Gutachten, was mit den mit Hilfe der Akzeptanz-Indizes er-

---

863 Richter/innen: T-Test bei unabhängigen Stichproben: Anteil „Ja“ bei Frage 14 im Richter/innen-Fragebogen bei Verfahren mit (eher) günstigem Gutachten nach § 109 SGG (N=16): 75%; bei Verfahren mit (eher) ungünstigem Gutachten nach § 109 SGG (N=17): 71%; die Abweichung ist nicht signifikant;

Prozessbevollmächtigte: T-Test bei unabhängigen Stichproben: Anteil „Ja“ bei Frage 26 im Prozessbevollmächtigten-Fragebogen bei Verfahren mit (eher) günstigem Gutachten nach § 109 SGG (N=11): 63,6%; bei Verfahren mit (eher) ungünstigem Gutachten nach § 109 SGG (N=10): 30%; die Abweichung ist nicht signifikant.

864 Richter/innen: T-Test bei unabhängigen Stichproben: Anteil „Ja“ bei Frage 12 im Richter/innen-Fragebogen bei Verfahren mit (eher) günstigem Gutachten nach § 109 SGG (N=9): 56%; bei Verfahren mit (eher) ungünstigem Gutachten nach § 109 SGG (N=24): 38%; die Abweichung ist nicht signifikant;

Prozessbevollmächtigte: T-Test bei unabhängigen Stichproben: Anteil „Ja“ bei Frage 24 im Prozessbevollmächtigten-Fragebogen bei Verfahren mit (eher) günstigem Gutachten nach § 109 SGG (N=5): 60%; bei Verfahren mit (eher) ungünstigem Gutachten nach § 109 SGG (N=16): 44%; die Abweichung ist nicht signifikant.

865 Vgl. Frage 23 bzw. 27 im Prozessbevollmächtigten-Fragebogen, Anhang, A. II.

866 T-Test bei unabhängigen Stichproben: Mittelwert der Variable „Überzeugung vom Nichtbestehen des Anspruchs als Grund für Klagerücknahme / Berufungsverzicht“ mit Gutachten nach § 109 SGG (N=42): 2,6341; ohne Gutachten nach § 109 SGG (N=32): 2,5313; der Unterschied ist nicht signifikant.

867 Ein (eher) günstiges Gutachten wurde angenommen, wenn die Variable „Das Gutachten bestätigte das Vorbringen der Klagepartei (korrigiert)“ den Wert 3 überstieg, ein (eher) ungünstiges Gutachten wurde angenommen, wenn sie den Wert 3 unterschritt.

mittelten Ergebnisse korrespondieren würde.<sup>868</sup> Eine Signifikanz konnte hier allerdings nicht festgestellt werden.<sup>869</sup>

## B. Objektive Befriedung

Unter Zugrundelegung des oben erarbeiteten Verständnisses der Befriedungsfunktion gerichtlicher Verfahren umfasst diese neben der subjektiven – auf Akzeptanz zielenden – Befriedung der Parteien auch eine objektive Ebene im Sinne einer dauerhaften Beendigung von Rechtsstreitigkeiten durch endgültige und bindende Entscheidungen.<sup>870</sup> Es stellt sich daher die Frage, ob Gutachten nach § 109 SGG hierzu einen Beitrag leisten. Ausweislich der Erkenntnisse zur Verfahrensdauer<sup>871</sup> sowie zu den geplanten Berufungen bzw. Neuanträgen<sup>872</sup> kann nicht festgestellt werden, dass Verfahren, in denen ein Gutachten nach § 109 SGG eingeholt wurde, schneller einer dauerhaften Beendigung zugeführt werden, als Verfahren ohne Gutachten eines von der Klagepartei benannten Arztes. Grundsätzlich gilt zwar auch hier: Dieser Vergleich schließt nicht aus, dass die Verfahrensdauer sowie die Berufungs- und Neuantragsquoten bei den „§ 109er-Verfahren“ dennoch niedriger ausfallen als dies hypothetisch ohne das Gutachten der Fall wäre. Zumindest bei der Verfahrensdauer ist dies jedoch zu bezweifeln, da die Daten eine hohe Korrelation von Verfahrensdauer und Anzahl der Gutachten aufweisen<sup>873</sup> und Gutachten nach § 109 SGG generell *zusätzlich* zu Gutachten nach §§ 103, 106 SGG eingeholt werden.<sup>874</sup>

Andererseits ist zu bedenken: Soweit Gutachten nach § 109 SGG den Prozessausgang zu Gunsten der Klagepartei beeinflussen, indem sie – wenn das Gutachten zu einem für die Klage günstigen Ergebnis kommt – einen Vergleich oder ein Anerkenntnis des Sozialleistungsträgers begünstigen, fördern sie auch die endgültige Beilegung des Rechtsstreits, da dann für ein Rechtsmittel oder einen Neuantrag kein Raum ist.<sup>875</sup> Somit gilt auch hier, was bereits mehrfach festgestellt wurde: Ein generell positiver Effekt der Gutachten nach § 109 SGG ist nicht anzunehmen, vielmehr hängt ihre Wirkung auch bei der objektiven Befriedung davon ab, wie die Gutachten inhaltlich ausfallen.

---

868 Vgl. oben, 2.

869 T-Test bei unabhängigen Stichproben: Mittelwert der Variable „Überzeugung vom Nichtbestehen des Anspruchs als Grund für Klagerücknahme / Berufungsverzicht“ nach (eher) günstigem Gutachten nach § 109 SGG (N=10): 2,0; nach (eher) ungünstigem Gutachten nach § 109 SGG (N=32): 2,8387; der Unterschied ist nicht signifikant.

870 Vgl. dazu oben, Kapitel 3, B. I. 2. a) aa).

871 Vgl. oben, Kapitel 9, A. I. 2.

872 Vgl. oben, A. III. 3.

873 Vgl. oben, Kapitel 9, A. I. 2.

874 Vgl. oben, Kapitel 3, C. II.

875 Vgl. zum Einfluss des Gutachtens auf den Prozessausgang oben, Kapitel 10.